

12. Dezember 2000  
Dr. Hermann Walser

## **FACHMITTEILUNG Nr. 21**

### **Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge: Änderungen im Jahr 2001; Mitgliederversammlung im Jahr 2001**

#### **1. Grenzbeträge**

Da die Renten der AHV auf den 1. Januar 2001 erhöht werden, hat der Bundesrat die Grenzbeträge der obligatorischen Versicherung gemäss der seit Inkrafttreten des BVG angewandten Praxis ebenfalls angepasst. Es gelten somit ab 1.1.2001 die folgenden Ansätze:

	<b>bisherige Beiträge</b>	<b>ab 1.1.2001</b>
	<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>
• Minimaler versicherter Lohn, Koordinationsbetrag	24'120.00	24'720.00
• Maximaler zu versichernder Lohn	72'360.00	74'160.00
• Maximaler koordinierte Lohn	48'240.00	49'440.00
• Minimaler koordinierter Lohn	3'015.00	3'090.00

Der Bundesrat hat sich somit erneut an den schon bisher befolgten „Automatismus“ gehalten und insbesondere davon abgesehen, den unteren Grenzbetrag auf dem bisherigen Stand einzufrieren oder beim oberen Grenzbetrag unter Berufung auf die allgemeine Lohnentwicklung eine andere Grösse festzulegen.

Ergeben sich aufgrund des neuen Koordinationsbetrags im nächsten Jahr tiefere versicherte Löhne, obliegt es den Vorsorgeeinrichtungen, darüber zu entscheiden, ob sie unter solchen

Umständen die versicherten Löhne tatsächlich herabsetzen oder im Sinn eines Besitzstandes auf der bisherigen Höhe belassen wollen.

## 2. Steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Da die Abzugsberechtigung an die Entwicklung der BVG-Grenzbeträge gekoppelt ist, erhöht sich die maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen auf den 1. Januar 2001 wie folgt:

	bisherige Beträge	ab 1.1.2001
	Fr.	Fr.
• Für Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung angehören	5'789.00	5'933.00
• Für Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung angehören	28'944.00	29'664.00

## 3. Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

### 3.1. Erstmalige Anpassung

Erstmalig an die Teuerung anzupassen sind am 1.1.2001 diejenigen obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Laufe des Jahres 1997 zum ersten Mal ausgerichtet wurden. Der Anpassungssatz beträgt **2,7 %**.

### 3.2. Nachfolgende Anpassungen

Im gleichen Rhythmus wie die Renten der AHV sind die schon länger als drei Jahre laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Teuerung anzupassen. Auf den 1.1.2001 ergeben sich hier folgende Anpassungssätze:

- Für Leistungen mit Rentenbeginn zwischen 1985 und 1995 beträgt der Anpassungssatz **2,7 %**
- Für Leistungen mit Rentenbeginn im Jahr 1996 beträgt der Anpassungssatz **1,4 %**

**3.3.** In der Medienmitteilung, in welcher das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) diese Anpassungssätze bekanntgegeben hat, hat das Amt die von ihm seit jeher vertretene Auffassung bestätigt, dass in jenen Fällen, in welchen die Rente über das vom Gesetz vorgeschriebene Minimum hinausgeht, der Teuerungsausgleich nicht obligatorisch ist, falls die Gesamtrente höher ist als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente.

#### **4. Sicherheitsfonds BVG**

Im Jahr 2000 ist beim Sicherheitsfonds ein neues Beitragssystem eingeführt worden. Die Beiträge für das Jahr 2000 müssen bis zum 30. Juni 2001 bezahlt werden. Aus diesem Grund kann zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden, ob die aufgrund des neuen Beitragssystems festgelegten Beitragssätze genügend, oder zu hoch oder zu tief angesetzt worden sind. Konkrete Aussagen dazu können erst etwa Ende August 2001 gemacht werden.

Dies hat den Sicherheitsfonds veranlasst, dem BSV zu beantragen, die Beitragssätze 2001 gleich zu belassen wie im Jahr 2000. Das BSV ist diesem Antrag gefolgt. Demzufolge werden für das Jahr 2001 folgende Beiträge erhoben:

- Beitrag für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur: **0,05 % der Summe der koordinierten BVG-Löhne**. Dieser Beitrag muss ausschliesslich von den registrierten Vorsorgeeinrichtungen bezahlt werden.
- Beitrag für Leistungen bei Insolvenz: **0,03 % der Summe der per 31. Dezember nach den Bestimmungen des FZG berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Ver-**

**sicherten zuzüglich der Summe des mit 10 multiplizierten Betrags sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung hervorgeht.**

- Zu bezahlen sind diese Beiträge bis zum 30. Juni 2002.

In der Insolvenzversicherung stellt der Sicherheitsfonds seit dem 1.1.1997 nicht nur die gesetzlichen Leistungen sicher, sondern auch die darüber hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen. Dies für Leistungen, die sich aufgrund eines massgebenden AHV-Lohnes in der 1,5fachen Höhe des oberen Grenzbetrags ergeben. Als Folge der Anhebung dieses oberen Grenzbetrags auf den 1.1.2001 steigt auch der maximale Grenzlohn für die Insolvenzversicherung an, und zwar von Fr. 108'540.00 auf **Fr. 111'240.00.**

## **5. Beschränkung der Einkaufsleistungen**

Am 1. Januar 2001 tritt der aus dem Stabilisierungsprogramm des Bundes stammende, völlig systemwidrig aufgebaute Art. 79a BVG in Kraft, der eine vorsorgerechtliche Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten vorsieht.

Praktisch betroffen sein werden ältere Versicherte im Kader-Lohnbereich, die noch sehr hohe Einkaufsleistungen erbringen möchten. Sofern diese Versicherten jedes Risiko bezüglich der künftigen Beschränkungen vermeiden möchten, muss ihnen geraten werden, allfällige Einkaufsleistungen noch vor Ende 2000 vorzunehmen. Für Einkäufe, die bis zum 31.12.2000 geleistet werden, gelten die Beschränkungen nicht (vgl. hierzu Fachmitteilung Nr. 22).

## 6. Besteuerung der Leistungen: Übergangsregelung

Art. 83 BVG sieht vor, dass die Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in vollem Umfang als Einkommen steuerbar sind. Diese Bestimmung ist am 1.1.1987 in Kraft getreten. Art. 98 Abs. 4 BVG sieht eine Übergangsregelung vor, wonach die volle Leistungsbesteuerung keine Anwendung findet bei Renten und Kapitalabfindungen, die

- vor dem 1.1.1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder
- innerhalb von 15 Jahren seit Inkrafttreten von Art. 83 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das bei Inkrafttreten bereits besteht.

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber jenen Versicherten entgegenkommen, die vor Inkrafttreten des BVG die Beiträge aufgrund der früher geltenden steuerlichen Bestimmungen nicht oder nur beschränkt vom steuerbaren Einkommen abziehen konnten und nun nicht sofort mit der vollen Leistungsbesteuerung „bestraft“ werden sollten.

Die Steuergesetzgebungen des Bundes und jener Kantone, die vor Inkrafttreten des BVG bei den Beiträgen keinen oder nur einen beschränkten Steuerabzug zugelassen und im Gegenzug die Leistungen nicht voll besteuert haben, haben sich an diese Vorgaben des BVG angepasst und eine entsprechende **Übergangsregelung** getroffen. **Diese läuft Ende 2001 aus.** Privilegiert werden somit nur noch jene Leistungen, die im Jahr 2001 erstmals zur Auszahlung gelangen. Werden Leistungen erst im Jahr 2002 fällig oder beginnen erst dann zu laufen, wird es zur vollen Leistungsbesteuerung kommen.

Es ist zu empfehlen, Versicherte, die im Jahr 2001 aufgrund der reglementarischen Bestimmungen in den vorzeitigen Ruhestand treten können, auf diese Tatsache aufmerksam zu machen.

Vor allem jene Versicherten, die 2001 ohnehin kurz vor dem ordentlichen Altersrücktritt stehen, können alsdann prüfen, ob sich ein vorzeitiger Altersrücktritt bereits im Jahr 2001 unter steuerlichen Gesichtspunkten als vorteilhaft erweist, weil in diesem Fall noch die grundsätzlich lebenslang bestehenbleibende privilegierte Besteuerung der Altersleistungen in Anspruch genommen werden kann. Generelle Aussagen darüber, ob dies vorteilhaft ist oder nicht, lassen sich nicht machen. Dies ist im Einzelfall aufgrund der gesamten finanziellen, vorsorgerechtlichen und steuerlichen Situation der betroffenen Versicherten abzuklären. Derartige Entscheide hängen zudem in vielen Fällen auch nicht einfach von den steuerlichen Gegebenheiten ab. Die Aufgabenverteilung in dieser Beziehung ist klar. Die Vorsorgeeinrichtung kann nur eine generelle Information über die Entwicklung der steuerlichen Situation liefern. Wie sich diese konkret auf einzelne Versicherte auswirkt und ob sich unter diesem Gesichtswinkel ein vorzeitiger Altersrücktritt im Jahr 2001 lohnt, müssen die betroffenen Versicherten selber entscheiden. Im Bereich der beruflichen Vorsorge werden interessierte Versicherte insbesondere zu prüfen haben, ob die mit einem allfälligen Vorbezug verbundenen Leistungskürzungen durch die Steuervorteile mittel- bis langfristig wirklich kompensiert werden. Zudem stellen die steuerlichen Gegebenheiten bei derartigen Entscheidungen meist nur einen von diversen zu berücksichtigenden Faktoren dar.

## **7. Datenschutz in der beruflichen Vorsorge**

Vorsorgeeinrichtungen sind für die Durchführung ihrer Arbeiten auf Personendaten angewiesen. Diese gehören zum Teil sogar zu den besonders schützenswerten Personendaten (Daten über die Gesundheit oder Massnahmen der sozialen Hilfe) oder zu den sogenannten Persönlichkeitsprofilen (Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit erlaubt). Im Bereich der beruflichen Vorsorge ist der dazu gehörige Datenschutz in zweierlei Hinsicht geregelt: Einerseits durch die Bestimmung über die Schweigepflicht in Art. 86 BVG und andererseits durch die Verordnung über die Ausnahmen von der Schweigepflicht in der beruflichen Vorsorge und über die Auskunftspflicht der AHV/IV-Organen.

Seit dem 1. Juli 1993 steht das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) in Kraft, das den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden, zum Ziel hat. Damit sind neue, allgemeine Massstäbe für den Datenschutz gesetzt worden, was den Gesetzgeber nun veranlasst hat, in allen Bereichen der Sozialversicherung, auch der beruflichen Vorsorge, saubere gesetzliche Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, die Schweigepflicht und deren Ausnahmen zu erlassen. Die Eidg. Räte haben im Sommer 2000 die entsprechenden Änderungen in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen im Bereich der Personendatenbearbeitung verabschiedet. Die neuen Bestimmungen treten am 1.1.2001 in Kraft.

Für die berufliche Vorsorge sind diese Anpassungen ins BVG eingefügt worden. Der ganze Bereich der Personendatenbearbeitung findet sich geregelt in den Art. 85a und b, 86, 86a und 87 BVG. Der vollständige Wortlaut der neuen Bestimmungen findet sich in der Beilage zu dieser Fachmitteilung.

Der Bereich des Datenschutzes darf heute nicht unterschätzt werden. Er stellt einen wesentlichen Aspekt des Persönlichkeitsschutzes dar. Es ist deshalb zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber deutlicher als bisher festlegt, wie sich die Vorsorgeeinrichtungen in diesem heiklen Bereich bewegen können. Wir verweisen dazu auf den beiliegenden Gesetzestext und möchten dazu folgendes anmerken:

- Art. 85a BVG hat eine formelle Bedeutung. Er ermächtigt die Vorsorgeeinrichtungen, all jene Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um ihre Aufgaben überhaupt zu erfüllen. Dafür wird in Art. 85a eine saubere gesetzliche Grundlage geschaffen.

- In Art. 85b BVG ist die Akteneinsicht geregelt. Dies einmal gegenüber der versicherten Person selber aber auch gegenüber ausdrücklich als berechtigt bezeichneten Personen oder Behörden.
- Art. 86 BVG bestätigt mit etwas geändertem Wortlaut die seit 1985 bestehende Schweigepflicht.
- Art. 86a BVG regelt die Datenbekanntgabe. Dabei wird unterschieden zwischen dem Fall einer Datenbekanntgabe im Einzelfall auf schriftliches und begründetes Gesuch hin und dem Fall, in welchem Daten ohne weiteres bekanntgegeben werden dürfen.
- Art. 86a entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 1 der Verordnung über die Ausnahmen von der Schweigepflicht, enthält aber einige Erweiterungen. So war schon bisher die Schweigepflicht aufgehoben gegenüber gerichtlichen Behörden, die sich in einem Verfahren mit einer Frage der beruflichen Vorsorge zu befassen haben. Dies bleibt weiterhin so. Insbesondere haben die eigentlichen Rechtspflegeinstanzen der beruflichen Vorsorge aufgrund von Art. 85b BVG ein vollständiges Akteneinsichtsrecht. Neu wird festgelegt, dass Daten im Einzelfall auf schriftliches und begründetes Gesuch hin auch Zivilgerichten bekanntgegeben werden dürfen, wenn diese für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalls erforderlich sind. Das gleiche gilt gegenüber Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Datenbekanntgabe für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich ist, und gegenüber Betreibungsämtern. Gerade in diesen Bereichen bestand in letzter Zeit einige Rechtsunsicherheit. Der Gesetzgeber hat sich auch hier für ein Recht auf Datenherausgabe entschieden.
- Bestätigt wird in Art. 86a BVG die allgemeine Berechtigung der Vorsorgeeinrichtungen, Daten an andere mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der

Durchführung des Gesetzes betrauten Organen bekannt zu geben, sofern die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

- Art. 87 BVG regelt allgemein die Amts- und Verwaltungshilfe in der Weise, dass Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden aller Stufen sowie die Organe der anderen Sozialversicherungen gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen eine Auskunftspflicht haben sofern es insbesondere um Daten geht, die für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen sowie für die Festsetzung und den Bezug der Beiträge nötig sind.

## **8. Mitgliederversammlung im Jahr 2001**

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung im Jahr 2001 wie folgt festgesetzt:

**Donnerstag, 22. März 2001, 09.30 Uhr im Hotel Bellevue Palace in Bern**

Wir bitten die Mitglieder, dieses Datum vorzumerken und freuen uns auf eine anregende Tagung.

Beilage: Änderung des BVG vom 23.6.2000 bezüglich Bearbeitung von Personendaten, Schweigepflicht und deren Ausnahmen